Aus dem Ortsgemeinderat

Am 21.06.2018 fand in Jünkerath, im Sitzungssaal Rathaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Rainer Helfen eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Jünkerath statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Einzelhandelskonzept für die Ortsgemeinden Jünkerath-Stadtkyll-Verbandsgemeinde - Vorstellung des Entwurfs mit Festlegung der zentralen Versorgungsbereiche

Sachverhalt:

Mit der Erstellung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Verbandsgemeinde Obere war die bdS – Kommunalberatung, Münster, beauftragt.

Der Geschäftsführer Dr. Thomas Schwarze informierte den Ortsgemeinderat ausführlich über die Bedeutung und die Notwendigkeit, ein Einzelhandelskonzept für den Bereich der Verbandsgemeinde Obere Kyll zu erstellen.

Anschließend ging er auf Einzelheiten seiner Untersuchungen ein und stellte den Entwurf des Konzeptes dem Ortsgemeinderat vor.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Diskussion stimmt der Ortsgemeinderat dem Entwurf des Einzelhandelskonzeptes in der vorgestellten Fassung zu.

Es erfolgt nunmehr das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren (Fachbehörden, Verbände, Öffentlichkeit).
Die im Rahmen der Beteiligung und Auslegung eventuell vorgetragenen Bedenken und Anregungen werden anschließend im Fachausschuss ANLB der VG Obere Kyll abgewogen und gegebenenfalls berücksichtigt/eingearbeitet, so dass danach die Endfassung im VG-Rat beschlossen werden kann.

Einvernehmen zu einer Bauvoranfrage gemäß § 36 BauGB - Grundstück Gemarkung Jünkerath, Flur 16, Flurstück 20

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat nahm Kenntnis von der Bauvoranfrage auf dem Grundstück Gemarkung Jünkerath, Flur 16, Flurstück 20.

Ein Investor plant auf den v.g. Grundstück die Errichtung eines Legehennenstall mit 14.990 Plätzen in Bodenhaltung mit Freilauf. Des Weiteren sollen Nebeneinrichtungen wie Futtersilos, Trockenkotlager und die innere Wegeerschließung hergestellt werden. Der Stall und Standort sollen eingegrünt werden.

Das vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich der Ortsgemeinde Jünkerath. Das künftige Stallgebäude liegt etwa 350 m östlich der letzten Häuser der Ortsrandlage von Jünkerath. Die Erschließung ist über die Gemeindestraße „Auf den Eichen“ und anschließend über den Wirtschaftsweg Flur 16, Flurstück 65, geplant.

Zur Realisierung der Maßnahme und Reduzierung der Immissionsbelastungen beabsichtigt der Investor bei Inbetriebnahme des neuen Stalles in Absprache mit der Regionalstelle

Gewerbeaufsicht bei der SGD Nord in Trier die bisherige Tierhaltung am alten Betriebsstandort aufzugeben.

Die Planung des Vorhabens erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem Investor und der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

Beschluss:
Der Ortsgemeinderat nahm Kenntnis von der Bauvoranfrage zur Errichtung eines Legehennenstalles auf dem Grundstück Gemarkung Jünkerath, Flur 16, Flurstück 16/20 und erteilt gemäß § 36 BauGB sein Einvernehmen zu diesem Vorhaben.

Anmerkung:
Eine Klärung der Zuwegung (Feldweg) für den Lieferverkehr sollte zwischen Ortsgemeinde/ Verbandsgemeinde/Investor separat erörtert werden.

Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023

Sachverhalt:

Nach § 36 Abs. 1 S. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) steht in diesem Jahr wiederum die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 an.
Die Schöffen werden für den Landgerichtsbezirk Trier gewählt und zwar von einem beim Amtsgericht Prüm ansässigen Ausschuss.
Insgesamt werden dort 16 Schöffen gewählt und zwar aus den Vorschlagslisten der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Prüm, Arzfeld und Obere Kyll.
Der Einsatz der Schöffen erfolgt beim Land- und Amtsgericht Trier sowie beim Amtsgericht in Bitburg.

Aufgabe der Ortsgemeinde ist es, für diese Wahl eine Vorschlagsliste zu erstellen.
Dies geschieht dadurch, dass in öffentlicher Ratssitzung unter diesem Tagesordnungspunkt eine Wahl im Sinne von § 40 Gemeindeordnung (GemO) stattfindet.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht (§ 36 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 GemO) und Ausschließungsgründe finden keine Anwendung (§ 22 Abs. 3 GemO).

Weiter kann der Rat gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.

Für die Ortsgemeinde Jünkerath sind zwei Personen vorzuschlagen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, über den Vorschlag offen abzustimmen:

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

Die nachfolgenden Personen wurden vom Ortsgemeinderat vorgeschlagen und mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder gewählt:

Vorname, Name: Serkan Cakmak
Anschrift: Am Finkenhain 6, 54584 Jünkerath
Beruf: Maschinenführer

Vorname, Name: Anja Leuwer
Anschrift: Burgstr. 40. 54584 Jünkerath
Beruf: Sozialarbeiterin

Vorname, Name: Helmut Bauer
Anschrift: Schulstr. 12, 54584 Jünkerath
Beruf: Elektrotechniker

Vorname, Name: Rainer Seitz
Anschrift: Im Kefferbach 6, 54584 Jünkerath
Beruf: Pensionär

Feststellung des Jahresabschlusses 2013 sowie Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 114 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Nach § 114 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Rat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben, der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde (a.D.), der Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit diese die Bürgermeisterin vertreten haben.

Der Jahresabschluss ist vorab gemäß § 110 Absatz 2 Satz 2 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.
Diese Prüfung ist am 25. April 2018 erfolgt. Der Prüfbericht ist beigefügt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Gleichfalls ist der Jahresabschluss 2013 der Ratsvorlage beigefügt.

Beschluss:

Der Rat stellt den Jahresabschluss 2013 in der vorgelegten Fassung fest.

Der Rat erteilt dem Ortsbürgermeister, dem I. Beigeordneten sowie der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde (a.D.) und der I. Beigeordneten der Verbandsgemeinde Entlastung für das Haushaltsjahr 2013.

Feststellung des Jahresabschlusses 2014 sowie Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 114 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Nach § 114 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Rat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben, der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde (a.D.), der Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit diese die Bürgermeisterin vertreten haben.

Der Jahresabschluss ist vorab gemäß § 110 Absatz 2 Satz 2 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.
Diese Prüfung ist am 25. April 2018 erfolgt. Der Prüfbericht ist beigefügt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Gleichfalls ist der Jahresabschluss 2014 der Ratsvorlage beigefügt.

Beschluss:

Der Rat stellt den Jahresabschluss 2014 in der vorgelegten Fassung fest.

Der Rat erteilt dem Ortsbürgermeister, dem I. Beigeordneten sowie der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde (a.D.) und der I. Beigeordneten der Verbandsgemeinde Entlastung für das Haushaltsjahr 2014.

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Jünkerath - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.
Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spende(n).

Sanierung Rathausbrücke - Bekanntgabe Eilentscheidung

Sachverhalt:
Der Vorsitzende unterrichtet den Ortsgemeinderat über die Notwendigkeit der Instandhaltungsmaßnahmen an der Fußgänger- und Radbrücke am Rathaus und informiert über die Angebote der Firmen Wawer und Assenmacher und die wegen der Dringlichkeit erfolgte Eilentscheidung zur Auftragsvergabe.

Beschluss:
Der Ortsgemeinderat stimmt der mit der Eilentscheidung erfolgten Auftragserteilung an die Firmen Wawer und Assenmacher zu.

Kindertagesstätte "St. Antonius" Jünkerath - Bedarfsplanung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über die Fortschreibung des Bedarfsplans für die Kindertagesstätte „St. Antonius“ Jünkerath anhand des Schreibens der Kreisverwaltung vom 24.04.2018.

Seitens des Ortsgemeinderates wurde dieser Bedarfsplan, vor allem in Hinblick auf vor kurzen durchgeführte Erweiterung des Kindergartens erörtert.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Jünkerath nahm die Aufforderung der Kreisverwaltung mit Schreiben vom 24.04.2018 zur Kenntnis. Bevor in der Angelegenheit weitergehende Beschlüsse gefasst werden können, bittet der Ortsgemeinderat die Verwaltung folgende Punkte aufzuarbeiten:

- Darstellung der Veränderungen der Bedarfsplanung aktuell – vor Erweiterung
- Plausibilitätsprüfung bzgl. neuen Bedarfsplanung – Ausblick auf die weiteren Jahre
- Ermittlung überschlägiger Kostenschätzungen bzgl. einer Erweiterung einschl. der Finanzierung

Der Ortsgemeinderat würde es begrüßen, wenn dieses Thema sodann im Rahmen der nächsten Sitzung des Ortsgemeinderates beraten werden könnte.

Widmung von Parkplätzen und Fußwegen in der Ortsgemeinde Jünkerath nach § 36 Landesstraßengesetz

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat eingehend darüber, dass sowohl auf den Grundstücksparzellen Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/41 (teilweise), Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/42 (teilweise), Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/43 (teilweise), Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/44 (teilweise), Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 312/21 (teilweise) und Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 318/8 (teilweise) ein Parkplatz als auch auf den Grundstücksparzellen Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 28/12 (teilweise), Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/47 (teilweise) und Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 21/6 (teilweise) ein Parkplatz angelegt wurde.

Darüber hinaus wurden auf den Grundstücksparzellen Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/41 (teilweise), Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 318/8 (teilweise) und Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 312/21 (teilweise) ein Gehweg und auch auf den Grundstücksparzellen Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 21/6 (teilweise) und Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/46 (teilweise) ein Gehweg angelegt.

Sowohl die beiden vorstehend genannten Parkplätze als auch die beiden vorstehend genannten Gehwege werden seit ihrer Herstellung tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Weder die beiden vorgenannten Parkplätze, noch die beiden vorgenannten Gehwege wurden in der Vergangenheit für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Durch § 36 LStrG werden bestimmte formelle Anforderungen an eine Widmung gestellt, damit eine Straße auch im Rechtssinne den Charakter einer „öffentlichen Straße“ erhält. Die Widmung hat den Rechtscharakter einer sog. Allgemeinverfügung und legt die öffentlich-rechtliche Eigenschaft der Straße verbindlich fest. Eine tatsächliche Benutzung auch über einen längeren Zeitraum durch die Allgemeinheit (d.h. die Öffentlichkeit) reicht hierfür alleine nicht aus, da das LStrG keine Widmung durch schlüssiges Verhalten (insbesondere durch eine tatsächliche Benutzung) kennt.

Durch die Widmung wird zum einen förmlich der sog. Gemeingebrauch an der Straße und die Baulastträgerschaft der Ortsgemeinde Jünkerath begründet. Ferner wird durch die Widmung auch Art und Umfang der Benutzung der Straße festgelegt. Der Begriff „Straße“ ist dabei ein Sammelbegriff, der auch z.B. Parkplätze und Gehwege umfasst.

Es wird daher aus Gründen der Rechtssicherheit unbedingt empfohlen, sowohl die beiden öffentlich genutzten Parkplätze als auch die beiden öffentlich genutzten Gehwege förmlich zu widmen. Hierfür ist ein Beschluss des Ortsgemeinderates sowie die anschließende öffentliche Bekanntmachung einer Widmungsverfügung notwendig.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, den auf den Grundstücksparzellen Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/41 (teilweise), Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/42 (teilweise), Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/43 (teilweise), Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/44 (teilweise), Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 312/21 (teilweise) und Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 318/8 (teilweise) gelegenen Parkplatz und den auf den Grundstücksparzellen Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 28/12 (teilweise), Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/47 (teilweise) und Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 21/6 (teilweise) gelegenen Parkplatz nach § 36 LStrG als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Nr. 3 Buchstabe a) LStrG für den öffentlichen Verkehr zu widmen und zwar entsprechend der beigefügten Widmungsverfügung, die Bestandteil dieses Beschlusses ist. Die Benutzung der Parkeinstände wird auf Pkws beschränkt.

Ebenfalls beschließt der Ortsgemeinderat den auf den Grundstücksparzellen Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/41 (teilweise), Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 318/8 (teilweise) und Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 312/21 (teilweise) gelegenen Gehweg und den auf den Grundstücksparzellen Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 21/6 (teilweise) und Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/46 (teilweise) gelegenen Gehweg nach § 36 LStrG jeweils als sonstige Straße (selbständiger Gehweg) im Sinne des § 3 Nr. 3 Buchstabe b) Buchstabe aa) LStrG für den öffentlichen Verkehr zu widmen und zwar entsprechend der beigefügten Widmungsverfügung, die Bestandteil dieses Beschlusses ist. Die Benutzung der sonstigen Straßen (selbständige Gehwege) wird im Rahmen dieser Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkt (§ 36 Abs. 1 letzter Satz LStrG).

Dieser Beschluss ergeht im Benehmen mit der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll als zuständige Straßenbaubehörde. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung zu veranlassen.

Kommunal- und Verwaltungsreform - Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Kostenbeteiligung der Ortsgemeinden

Sachverhalt:

Der Vorsitzende und die Verwaltung informierten den Ortsgemeinderat über die im Entwurf zum Landesgesetz zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim vorgesehene Regelung bzgl. der anteiligen Übernahme der Kosten für die Fair-Play-Arena in Jünkerath.

Mit dieser Regelung im Gesetzesentwurf erfolgt die Umsetzung des § 11 der Fusionsvereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll in der folgende Regelungen enthalten sind:

(2) Die Sportanlage in Jünkerath ist eine zentrale Sportanlage der Verbandsgemeinde Obere Kyll, die bisher alleine von der VG Obere Kyll finanziert wird. Die Ortsgemeinden der heutigen VG Obere Kyll beteiligen sich ab Wirksamkeit der Fusion an den Investitionen und den nicht durch Einzahlungen gedeckten laufenden Auszahlungen des Finanzhaushaltes mit jeweils 50 %. Die VG Obere Kyll wird rechtzeitig vor Wirksamkeit der Fusion mit ihren verbandsangehörigen Gemeinden einen Verteilungsschlüssel für diese hälftige Kostenbeteiligung rechtsverbindlich vereinbaren.

(3) Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinden der VG Obere Kyll nicht zustande kommt, soll das Land die rechtliche Grundlage für die Möglichkeit der Erhebung einer Sonderumlage für die zentrale Sportanlage in Jünkerath im Landesgesetz über die Gebietsänderung schaffen.

Den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll wird hiermit die Möglichkeit eröffnet, auf freiwilliger Basis, einen Verteilungsschlüssel für die zukünftig nicht durch Einzahlungen gedeckten Auszahlungen für die Zentrale Sportanlage „Fair-Play-Arena“ im Rahmen einer Zweckvereinbarung zu vereinbaren. Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel.

Alternativ würde der neue Verbandsgemeinderat einen Verteilungsschlüssel im Rahmen der Haushaltssatzung festlegen. Derzeit gehen wir davon aus, dass der Einwohnerschlüssel für als Schlüssel Anwendung finden wird.

Die laufenden Gesamtkosten für die Fair-Play-Arena betragen rd. 30.000 € im Jahr, so dass in etwas ein Betrag i. H. v. 15.000 € durch die Ortsgemeinden der VG Obere Kyll getragen werden müssten.

Im Rahmen der letzten Ortsbürgermeister – Dienstbesprechung am 05.03.2018 wurde dieser Punkt eingehend erörtert. Grds. besteht seitens der Ortsgemeinden Interesse daran, die Finanzierung im Rahmen einer Zweckvereinbarung zwischen den Ortsgemeinden zu regeln. Die Bereitschaft einzelner Ortsgemeinden steht jedoch in Abhängigkeit von der Übernahme eines besonderen Anteils seitens der Sitzgemeinde, der Ortsgemeinde Jünkerath. Dies wird u. a. auch damit begründet, dass die Sitzgemeinden Hillesheim und Gerolstein 50 % der Gesamtkosten tragen und die Gemeinde Jünkerath einen besonderen Vorteil besitzt.

Da die Verwaltung sehr darum bemüht ist, die Kosten für die Zentrale Sportanlage „Fair-Play-Arena“ im Rahmen einer freiwilligen Zweckvereinbarung zu regeln, wurde mit den Ortsgemeinden vereinbart, dass sich der Ortsgemeinderat Jünkerath zunächst mit dieser Systematik auseinandersetzt.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung fasst der Ortsgemeinderat folgenden Beschluss:

Der Rat schlägt die Kostenbeteiligung gemäß des Aktenvermerkes des Ortsbürgermeisters Helfen vor:

- 50 % Verbandsgemeinde
- 30 % die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll
- 20 % Ortsgemeinde Jünkerath

Aus der nichtöffentlichen Sitzung:
In der nichtöffentlichen Sitzung wurde über einer Grundstücksangelegenheit beraten und beschlossen.

Freigabe Pressemitteilung:

_____
Ortsbürgermeister